

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1546/22

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 06.09.2022 zur Drucksache 1226/22 "Umsetzung Lärmaktionsplan Stufe 3" - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

Auf die gestellten Fragen seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr wird wie folgt eingegangen:

Es wird um Stellungnahme gebeten, weshalb zwischen dem Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2020 zum „Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 – Billigung der Abwägung der Öffentlichkeit“ (Drucksache 1798/20) und der Einreichung der Unterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar am 10.01.2022 so viel Zeit vergangen ist?

Im Anschluss an die Beschlussfassung zum „Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen, Stufe 3“ war für die beschlossenen Maßnahmen eine Reihe von weiteren Aktivitäten zur Vorbereitung der verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlich:

- Erarbeitung der verkehrsrechtlichen Begründungen inklusive
 - umfangreicher Immissionsberechnungen nach RLS90
 - Darstellung des Erfordernisses für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen
 - Prüfung von Handlungsalternativen zur geplanten Geschwindigkeitsreduzierung
 - Abwägung der Belange
 - Verkehrssicherheit
 - Änderung von Verkehrsströmen/Problemverlagerungen
 - Energieverbrauch von Fahrzeugen
 - Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen
 - Freizügigkeit des Verkehrs
 - quantitatives Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen
 - Verkehrsfunktion
- Erstellung der Verkehrszeichenpläne für die betroffenen Straßenzüge inklusive
 - Prüfung von Beschilderungsstandorten
 - Definition von Aufstellungs- und Befestigungsmöglichkeiten
- Erarbeitung und Zusammenstellung der verkehrsrechtlichen Anordnungen

All diese Leistungen sind sehr aufwändig und mussten zusätzlich zum ohnehin erheblichen Aufgabenpensum realisiert werden. Sowohl das Umwelt- und Naturschutzamt als auch das Tiefbau- und Verkehrsamt verfügen nur über eingeschränkte personelle Ressourcen, längst nicht

alle Personalstellen sind besetzt. Vor diesem Hintergrund war eine schnellere Bearbeitung schlichtweg nicht möglich.

Des Weiteren soll beantwortet werden, wie lange ein solches Genehmigungsverfahren in der Regel dauert und der aktuelle Sachstand soll dargelegt werden.

Es gibt keine gesetzliche Frist zur Bearbeitung der gegenständlichen Genehmigungsverfahren durch die obere Straßenverkehrsbehörde. Die genaue Bearbeitungszeit ist letztendlich von den Ressourcen des Thüringer Landesverwaltungsamtes abhängig. Hierauf hat die Stadtverwaltung keinen Einfluss. Da es sich um sehr umfangreiche Genehmigungsverfahren handelt, nehmen diese auch eine entsprechende Bearbeitungszeit in Anspruch. Eine „übliche“ Dauer derartiger Genehmigungsverfahren kann nicht angegeben werden.

Der aktuelle Sachstand wurde in der Stellungnahme zur DS 1226/22 dargelegt. Dieser hat weiterhin Bestand.

Anlagen

gez. i.V. Hoyer

Unterschrift Amtsleitung A31

12.09.2022

Datum